



Dr. Urs Hauri

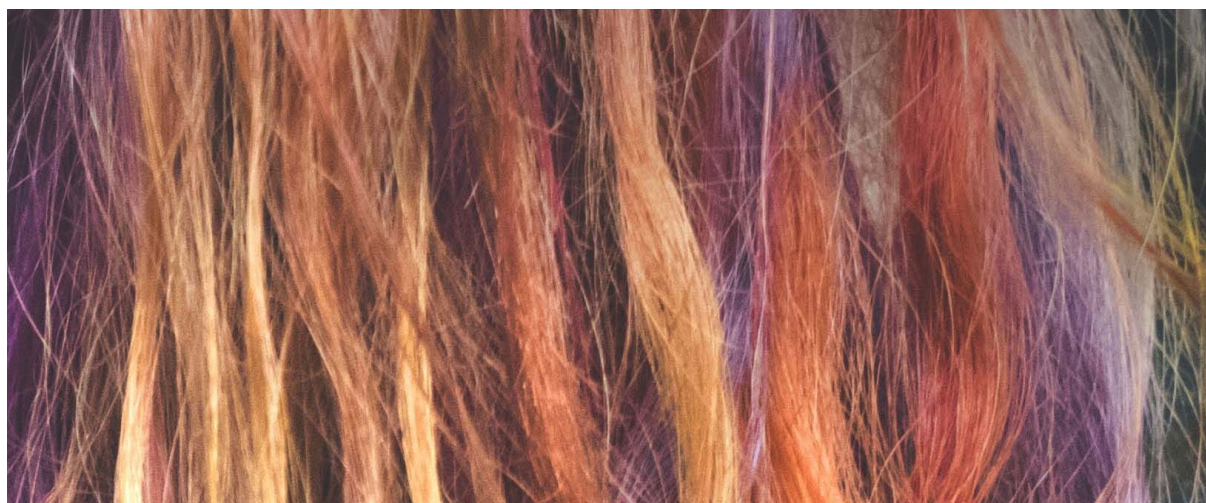
# Haarfärbemittel

Farbstoffe, Farbstoff-Vorläufer, Konservierungsmittel,  
allergene Duftstoffe und Nitrosamine

Gemeinsame Kampagne der Kantone Aargau, Zürich und Basel-Stadt  
(Schwerpunktlabor)

Anzahl untersuchte Proben: 48  
Anzahl beanstandete Proben: 30 (63%)  
(untersuchte Einzelproben) 79  
Beanstandungsgründe: 80

Verbotene Haarfarben (10), verbotene Oxidationsmittel (10), verbotene Duftstoffe (3), verbotene Verunreinigungen (2) Grenzwertüberschreitungen (3), Bildung von Bandrowski Base (6), nicht deklarierte Farbmittel (12), nicht deklarierte Konservierungsstoffe (4), nicht deklarierte Duftstoffe (2), nicht deklariertes Bariumperoxid (5), fehlende Warnhinweise (6), weitere Deklarationsmängel (18), Täuschung (1)



## Ausgangslage und Untersuchungsziele

Haarfärbemittel enthalten eine Vielzahl von Stoffen, welche Allergien auslösen können oder haut- und augenreizend wirken. Warnhinweise und Vorschriften für den Gebrauch sollen darum die Konsumenten warnen und genügend informieren, um eine unsachgemässe Anwendung der Produkte zu verhindern. Haarfärbemittel lassen sich in drei Kategorien einordnen<sup>1</sup>:

**Temporäre Haarfärbemittel** enthalten Farbstoffe, welche nur auf der Haaroberfläche abgelagert werden und durch eine intensive Haarwäsche entfernt werden können.

**Tönungen oder semipermanente Haarfärbemittel** enthalten oft Nitroaniline, Nitrophenylendiamine oder Nitroaminophenole, welche in die Haarkutikula und teilweise ins Haarmark (Cortex) eindringen und fünf bis zehn Haarwäschen standhalten können.

**Permanente Haarfärbemittel** bestehen üblicherweise aus Zweikomponenten-Systemen. Der Färber enthält dabei die Farbstoff-Vorläufer-Stoffe (z.B. Phenylendiamine oder Toluylendiamine) und Kuppler (z.B. Resorcinole, Aminophenole). Der Entwickler enthält Wasserstoffperoxid. Die beiden Komponenten werden

<sup>1</sup> SCCNFP (THE SCIENTIFIC COMMITTEE ON COSMETIC PRODUCTS AND NON-FOOD PRODUCTS INTENDED FOR CONSUMERS): STRATEGY FOR TESTING HAIR DYE COSMETIC INGREDIENTS FOR THEIR POTENTIAL GENOTOXICITY/MUTAGENICITY - SCCNFP/0566/02, final (2002) [https://ec.europa.eu/health/archive/ph\\_risk/committees/sccp/documents/out172\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/sccp/documents/out172_en.pdf) (abgerufen am 15.1.2019)

unmittelbar vor der Färbung gemischt, wobei die Vorläuferstoffe und Wasserstoffperoxid ins Haar eindringen, wo sie zu zwei- bis mehrkernigen Farbstoffen reagieren. Diese sind zu gross, um leicht ausgewaschen zu werden, wodurch das Nachwachsen der Haare die Dauer zwischen zwei Färbungen bestimmt. Auf Grund des Reaktionsprinzips werden diese Produkte auch als oxidative Haarfärbemittel bezeichnet. Das Wasserstoffperoxid dient gleichzeitig der Bleichung des Haares, da es das natürliche Farbpigment Melanin oxidiert.

In unterschiedliche Klassen fallen **Henna-basierte Produkte**. Die klassischen Naturfarben färben nur schwach in orange-rotbraunen Farbnuancen und werden mit ein paar Haarwäschen wieder ausgewaschen. Zur Erzeugung eines schwarzen oder braunen Farbtons werden Indigo, Walnuss- oder Blutholzbaum- Extrakte verwendet, häufig mit Henna vermischt. Auch diese Naturfarben sind jedoch nur schwach färbend. Wenn Naturfarben-basierte Produkte eine starke Färbung versprechen sind immer semipermanente oder permanente Farbstoffe involviert. Die Farbwirkung stark rot färbender Hennaprodukte beruht häufig auf der zugesetzten Pikraminsäure. Zur Erzeugung schwarzer oder brauner Farbtöne werden bei henna-basierten Tönungen synthetische semipermanente Farbstoffe verwendet. Andere Hennapulver, oft aus Indien, Pakistan oder der Türkei stammend, enthalten klassische Oxidations-Haarfarbstoffe wie z.B. p-Phenylendiamin (PPD) und Oxidationsmittel wie synthetische Oxidationshaarfärbemittel. Solche „verstärkten Henna-Haarfarben“ haben infolgedessen nichts mit natürlichen Henna-Farben zu tun. Die Färbewirkung beruht letztendlich auf derselben Chemie, die auch in permanenten „chemischen“ Haarfärbemitteln verwendet wird. In den letzten Jahren haben wir sehr viele solcher Produkte wegen Grenzwertüberschreitungen, ungenügender Kombination von Vorläufersubstanzen sowie verbotener Farb- und Oxidationsmittel aus dem Verkehr gezogen.

Viele Farbstoffe, welche für semi-permanente und permanente Haarfärbungen eingesetzt werden, sind starke Allergene. Gleichzeitig standen insbesondere viele Farbstoff-Vorläuferstoffe im Verdacht krebs-erzeugend zu sein. Die Europäische Union verlangte deshalb von den Herstellern umfangreiche toxikologische Untersuchungen mit dem Ziel, eine Positivliste wie für Farbstoffe, Konservierungsstoffe und UV-Filter zu erstellen. Alle Stoffe, an denen die Industrie kein Interesse hatte oder deren Toxizität den Anforderungen an Haarfärbemittel nicht genügt, wurden direkt in den Anhang der verbotenen Stoffe überführt. Die definitiv bewerteten Farbstoffe wurden mit Grenzwerten, Anwendungseinschränkungen und Warnhinweisen in den Anhang 3 der Kosmetikverordnung aufgenommen. Die Verwendung einiger früher verwendeter kritischer Stoffe wurde bereits in den letzten Jahrzehnten verboten. Verschiedene Farbstoffe wie z.B. HC Blue No 2 enthalten das Struktur-Merkmal „N,N-bis(2-hydroxyethyl)“. Solche Farbstoffe können mit Nitrosodiethanolamin (NDELA) verunreinigt sein. Untersuchungen der Landesuntersuchungsanstalt Bayern<sup>2</sup> im Jahr 2010 hatten dies bestätigt. Die Kosmetik-Verordnung verlangt deshalb, dass solche Stoffe nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwendet werden dürfen und der Höchstgehalt an Nitrosamin im Rohstoff 50 µg/kg nicht überschreiten darf.

Die in den letzten Jahren auf Grund des oben beschriebenen Risikoprofils durchgeführten Untersuchungen ergaben hohe Beanstandungsraten, im Jahr 2020 wurden 53% der erhobenen Produkte beanstandet, wobei insbesondere viele verbotene Farbstoffe und Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden<sup>3</sup>.

## Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an kosmetische Mittel sind in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LGV) sowie in der Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) geregelt.

Parameter	Beurteilung
Verbotene Stoffe (Nitrosamine, Formaldehyd, Phenol)	LGV, Art. 54, Abs. 1 / EG (1222/2009), Anhang 2
Mit Einschränkungen zugelassene Stoffe (z.B. Haarfärbemittel, Duftstoffe)	LGV, Art. 54, Abs. 2 / EG (1222/2009), Anhang 3
Farbstoffe	LGV, Art. 54, Abs. 3 / EG (1222/2009), Anhang 4
Konservierungsstoffe	LGV, Art. 54, Abs. 4 / EG (1222/2009), Anhang 5
Kennzeichnung	VKos, Art. 8 und 9

<sup>2</sup> LGL Bayern: Flüchtige Nitrosamine in Haarfärbemitteln: Untersuchungsergebnisse Januar und Februar 2010; [https://www.lgl.bayern.de/produkte/kosmetika/kosmetische\\_mittel/ue\\_2010\\_haarfaerbemittel.htm](https://www.lgl.bayern.de/produkte/kosmetika/kosmetische_mittel/ue_2010_haarfaerbemittel.htm) (abgerufen am 15.1.2019)

<sup>3</sup> Kantonales Laboratorium Basel-Stadt, Haarfärbemittel, Farbstoffe, Farbstoff-Vorläufer, Konservierungsmittel, allergene Duftstoffe und Nitrosamine Proben der Kantone Aargau, Freiburg und Basel-Stadt (Schwerpunktlabor), 29.1.2021; [https://www.kantonslabor.bs.ch/dam/jcr:a827a98c-965c-4979-bc9d-dc32b7c84592/2020\\_Haarf%C3%A4rbemittel.pdf](https://www.kantonslabor.bs.ch/dam/jcr:a827a98c-965c-4979-bc9d-dc32b7c84592/2020_Haarf%C3%A4rbemittel.pdf) (abgerufen am 12.1.2023)

## Probenbeschreibung

In den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Zürich wurden Läden und Importeure, welche asiatische Produkte verkaufen sowie Internetshops beprobt. Insgesamt wurden 48 Produkte erhoben. Der Fokus bei der Probenerhebung lag bei Henna-basierten Oxidationshaarfarben sowie Haarfarben weniger bekannter Hersteller und Produkten, welche hauptsächlich über das Internet zu verkauft werden. Die Herkunft der verschiedenen Produkte ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

### Herkunftsländer der erhobenen Produkte

Herkunftsland	Total	Anzahl Produkte			
		Permanente Haarfarben	Tönungen Semi-permanent	Verstärkte „Henna-Farben“	Natur-Farben
Indien	14	2		11	1
USA	6	1	5		
Mexiko	6	6			
Italien	4		4		
Grossbritannien	3		3		
Deutschland	3		3		
Südafrika	3	3			
Frankreich	2			1	1
Türkei	2			2	
Europa	1	1			
Indonesien	1	1			
Niederlande	1		1		
Österreich	1	1			
Slowakei	1		1		
Thailand	1	1			
Ungarn	1		1		
<b>Total</b>	<b>50</b>	<b>16</b>	<b>18</b>	<b>14</b>	<b>2</b>

## Prüfverfahren

Parametergruppe	Methode
Multimethode für problematische Substanzen (Targeted Screening, z.B. Aromatische Amine, Isothiazolinone)	HPLC-HRMS nach Extraktion saurem Wasser/Methanol-Gemisch und Methanol
Multimethode für UV-aktive Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konservierungsmittel</li> <li>• UV-aktive Duftstoffe</li> <li>• UV-Filter</li> <li>• Verunreinigungen (z.B. Phenol)</li> <li>• Farbmittel</li> </ul>	UHPLC-DAD bei pH 2.7 nach Extraktion mit 0,1%-iger methanolischer Phosphorsäure und weiteren Lösungsmitteln (UV-Filter; Farbmittel)
Farbstoff-Vorläufersubstanzen und Haar-Farbstoffe (ca. 100 Substanzen)	UHPLC-DAD bei pH 6.0 nach Extraktion der Proben mit ascorbinsäurehaltigem methanolischem Phosphatpuffer (Farbstoff-Vorläufer) sowie Methanol (Farbstoffe)
Formaldehyd und weitere Aldehyde und Ketone (z.B. Lilial und Lyral)	HPLC-DAD nach in-line Vorsäulenderivatisierung mit 2,4-Dinitrophenylhydrazin
Isothiazolinone / polare Konservierungsstoffe	HPLC-MS/MS nach Extraktion mit saurem Wasser/Methanol-Gemisch und Methanol
N-Nitrosamine	HPLC-HRMS(/MS) nach Extraktion mit 0,1%-iger Ameisensäure (polare Stoffe) und Methanol (unpolare Stoffe)
Schwermetalle	XRF Screening und Atomabsorptionsspektrometrie (durchgeführt am AVS AG)

## Ergebnisse und Massnahmen

30 der 48 erhobenen Produkte (63%) waren nicht rechtskonform. Für 22 Produkte (46%) wurde wegen verbotener Inhaltsstoffe oder Grenzwertüberschreitungen ein Verkaufsverbot ausgesprochen. Gründe für die Verbote waren die Verwendung verbotener Oxidationsmittel (10), verbotene Farbstoffe (10), Parfümierung mit dem seit Anfang 2022 verbotenen Duftstoff Lilial (Butylphenyl Methylpropional; 3), Grenzwertüberschreitungen (4-Aminophenol (2), Methylchlor-/Methylisothiazolinone (MCI/MI; 1) sowie zu hohe Mengen an Michlers Keton (1) und Formaldehyd (1). Bei vielen Produkten waren nicht alle Inhaltsstoffe deklariert und es fehlten wichtige Warnhinweise.

Wie bereits in den letzten Jahren ist die Konformität der Produkte abhängig von der Produktkategorie respektive der Herkunft (siehe folgende Tabelle). Alle verstärkten Henna-Farben wurden beanstandet und ausser einer Probe alle aus dem Verkehr gezogen. Bei den permanenten und semipermanenten Haarfarben wurde jeweils ein Viertel der Produkte verboten.

### Beanstandungsgründe nach Produktkategorie

Beanstandungsgründe	Anzahl Produkte		
	Permanente Haarfarben (16)	Semi-Permanente Tönungen (18)	Verstärkte „Henna-Farben“ (14)
Verbotene Farbstoffe (C.I. 42040, C.I. 110825, 4-Nitro-m-phenylenediamine, 2-Nitro-p-phenylenediamine)		1	9
Verbotenes Oxidationsmittel (Sodium Perborate, Barium peroxide)			10
Verbotener Duftstoff (Lilial)	1	2	
CMR-Stoffe (Formaldehyd, Auramin O, Michlers Keton)	1	1	2
Grenzwertüberschreitung (p-Aminophenol, MCI/MI)		1	2
Bildung von Bandrowski Base – Phenyldiamin mit zu wenig Kuppler	1		5
Nicht deklarierte Farbstoffe		3	9
Nicht deklarierte Konservierungsstoffe	3	1	
Nicht deklarierte allergene Duftstoffe	1	1	
Nicht deklarierte Oxidationsmittel			5
Fehlende/ungenügende Warnhinweise	5		
Heilansprüche			1
Täuschung		1	
Andere Deklarationsfehler	4	4	1
<b>Anzahl beanstandete Produkte</b>	<b>9 (53%)</b>	<b>7 (39%)</b>	<b>14 (100%)</b>
<b>Verkaufsverbote</b>	<b>4 (25%)</b>	<b>5 (28%)</b>	<b>13 (93%)</b>

### Permanente Haarfarben

Neun der untersuchten 16 permanenten Haarfarben (53%) wurden beanstandet. Ein US-amerikanisches Produkt für den gewerblichen Gebrauch enthielt 0,05% Benzyl Alkohol und 0,08% Phenoxyethanol. Auch waren insgesamt nicht weniger als 18 Farbstoffe deklariert, eine «May contain» Regulierung ist bei Haarfarben aber nicht erlaubt.

Der Conditioner einer südafrikanischen Farbe enthielt den seit Anfang Jahres verbotenen Duftstoff Butylphenyl Methylpropional und 0,04% Formaldehyd. Häufig sind solche Mengen Formaldehyd die Folge der Verwendung von Formaldehyd abspaltenden Konservierungsmitteln. In diesem Produkt konnten jedoch keine solchen Konservierungsstoffe nachgewiesen werden. Zusätzlich enthielt das Produkt nicht deklarierte Konservierungsmittel (Methylparaben, Propylparaben).

Praktisch alle vorgeschriebenen Warnhinweise fehlten bei einer indischen Haarfarbe und der Warnhinweis nicht für Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Deklaration des allergenen Konservierungsmittels Methylchlorisothiazolinone/Methylisothiazolinone (7 mg/kg) bei einer südafrikanischen Farbe. Für beide

Produkte wurde der weitere Verkauf ohne Anpassungen verboten.

Im asiatischen Raum werden pulverförmige permanente Haarfarben produziert, bei welchen das Oxidationsmittel bereits mit den Farbstoffen vermischt wird. Die Produkte müssen zur Anwendung mit Wasser verdünnt werden. Eines der drei Produkte enthielt nur p-Phenylendiamin und keine Kupplungskomponente. Bereits im Pulver war eine grosse Menge (0,02%) der sensibilisierenden und krebserzeugenden Bandrowski Base vorhanden. In der anwendungsfertigen Mischung nach Anwendungszeit waren gar 0,032% Bandrowski Base vorhanden.

Bei den weiteren vier beanstandeten Produkten, allesamt von aussereuropäischen Firmen, wurde die Deklaration bemängelt, wobei insbesondere die Warnhinweise nicht vollständig aufgeführt waren.

### Tönungen / Semipermanente Haarfarben

Zwei amerikanische semi-permanente Farben für den gewerblichen Gebrauch enthielten den verbotenen Duftstoff Lilial (Butylphenyl Methylpropional). Bei einer Probe fehlte die Deklaration. Bei einem englischen Produkt stimmten die Inhaltsstoffe auf der Verpackung nicht mit den deklarierten Inhaltsstoffen auf dem Behälter überein.

Drei US-amerikanische Produkte mussten aus verschiedenen Gründen aus dem Verkehr gezogen werden. Ein Produkt enthielt den verbotenen Farbstoff C.I. 110825 (Basic Red 46; 0,27%), bei einem zweiten Produkt wurde der Grenzwert von 15 mg/kg für den allergenen Konservierungsstoff MCI/MI (27 mg/kg) überschritten. Ebenfalls fehlte die Deklaration eines weiteren Konservierungsstoffes (DMDM Hydantoin), wobei dieser 0,035% Formaldehyd im Produkt freisetzte. Ebenfalls nicht deklariert war in diesem Produkt der Farbstoff C.I. 12251 (Basic Brown 15; 0,098%). Beim dritten Produkt waren die deklarierten Farbstoffe ebenfalls nicht enthalten, dafür ein nicht identifizierter blauer Farbstoff. Auf allen Produkten waren die Farbstoffe als «may contain» aufgeführt. Dies ist in Haarfarben nicht erlaubt.

Anlass zur Täuschung gab eine als ökologisches Produkt aufgemachte Pflanzenfarbe, deren Färbewirkung gemäss Aussagen auf der Verpackung rein auf Pflanzenfarbe und mineralischen Farben beruhen sollte. In Tat und Wahrheit enthielt das Produkt 10% synthetische Farbstoffe, welche korrekt deklariert waren. Diese synthetischen Farbstoffe sind praktisch vollumfänglich für die Färbung verantwortlich, werden in der Beschreibung aber nicht erwähnt.

### Henna-basierte Haarfärbemittel mit Oxidations-Haarfarbstoffen oder Pikraminsäure

Der Verkauf von 13 der 14 untersuchten Henna-basierten Produkte wurde verboten. Zehn Produkte enthielten unerlaubte Oxidationsmittel. Dabei handelte es sich um Natrium perborate (2) und Bariumperoxid (8). Das Perborat war korrekt deklariert, bei fünf Produkten fehlte hingegen die Angabe des Bariumsalzes (7-19% Barium). Stattdessen war Natrium Chlorite (4) oder gar Wasserstoffperoxid deklariert, was in einem pulverförmigen Produkt schwer vorstellbar ist. Die Produkte mit korrekter Angabe der verbotenen Oxidationsmittel hätten die Verantwortlichen problemlos anhand der Deklaration als nicht rechtskonform erkennen können.

Bei zwei Produkten lag der p-Aminophenol-Gehalt bei Zubereitung gemäss Anleitung mit 1,3% und 3,5 % deutlich über dem Grenzwert von 0,9%. Beim ersten Produkt waren statt der deklarierten 0,5% 8% p-Aminophenol im Pulver enthalten, dafür nur 0,4 statt der deklarierten 2% p-Phenylendiamin. Beim zweiten Produkt stimmte die Reihenfolge der Inhaltsstoffe ebenfalls nicht mit der Zusammensetzung überein.

Ein gelb-färbendes Henna-Pulver enthielt 13,5% des verbotenen Haarfärbemittels 4-Nitro-m-Phenylendiamine und zusätzlich 1,7% C.I. 41000 (Basic Yellow 2). Dieser krebserzeugende Farbstoff ist auch als Auramin O bekannt. Weiterhin war das Produkt mit 0,1% Michlers Keton, einem krebserzeugenden Stoff verunreinigt.

Bei einem burgunderrot färbenden Henna wiesen wir 1,9% des verbotenen Farbstoffes 2-Nitro-p-Phenylendiamine nach.

Der Grund für die Verwendung des verbotenen Farbstoffes C.I. 42040 (Basic Green 1) in Henna-Produkten unterschiedlicher Hersteller aus der Türkei und Indien ist weiterhin nicht geklärt. Es könnte sich um den Versuch handeln, einen besonders attraktiven Schwarzton zu erhalten. Die nachgewiesenen Farbmengen sind auf jeden Fall färbend. Alternativ käme auch ein Einsatz als Konservierungsstoff oder eine Schönung des Farbpulvers in Frage. In diesem Jahr fanden wir den Stoff noch in sechs von 14 Produkten in Gehalten zwischen 0,0036 – 0,023%.

Aus Sicht des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) stellen Henna-Haarfärbemittel mit p-Phenylendiamin (PPD) und ungenügender Menge an Kupplungskomponente wegen der Bildung der erbgutverändernden und stark sensibilisierenden Bandrowski Base eine erhebliche Gesundheitsgefährdung und ein ernstes Risiko dar<sup>4</sup>: PPD ist ein Bestandteil von Oxidationshaarfarben (Vorläufersubstanz) und für diesen Zweck zugelassen. Ob PPD in einem Haarfärbemittel gesundheitsschädlich ist, hängt von den weiteren

<sup>4</sup> Henna-Haarfärbemittel mit p-Phenylendiamin (PPD) stellen ein Gesundheitsrisiko dar, Stellungnahme Nr. 024/2011 des BfR vom 19. Januar 2011; [Henna-Haarfärbemittel mit p-Phenylendiamin \(PPD\) stellen ein Gesundheitsrisiko dar - Stellungnahme Nr. 024/2011 des BfR vom 19. Januar 2011 \(bund.de\)](https://www.bfr.bund.de/DE/Newsroom/Pressemitteilungen/2011/024_2011/024_2011_des_BfR_vom_19_Januar_2011_bund.de)



Inhaltsstoffen ab. Enthalten die Produkte genügende Mengen von Kupplersubstanzen, ist der Stoff bis zu einer Konzentration von 2% in Haarfärbemitteln zulässig. PPD und Kupplersubstanzen verbinden sich dabei unter dem Einfluss eines Oxidationsmittels zu einem unschädlichen, permanenten Farbpigment. Ohne genügende Mengen geeigneter Kupplersubstanzen reagiert PPD hingegen mit sich selbst. Bei diesem Autooxidationsprozess entsteht insbesondere die Bandrowski-Base.

Fünf der untersuchten verstärkten Henna-Produkte sowie ein PPD-haltiges Pulver ohne Kupplungskomponenten enthielten bereits im Pulver zwischen 16 und 3200 mg/kg Bandrowski-Base. Bei Zubereitung nach Anleitung der Hersteller wurde je nach Produkt zusätzlich Bandrowski-Base gebildet, so dass am Ende der Einwirkzeit in den Haaren in den mit Wasser angerührten Pasten zwischen 8 und 580 mg/kg Bandrowski-Base vorhanden war.

Ein weiteres gelb färbendes Henna-Produkt enthielt 2,2% nicht deklarierten aber zugelassenen Farbstoff 4-Nitro-o-phenylenediamine. Ein schwarz färbendes Henna-Produkt enthielt 5,1% nicht deklariertes PPD. In diesem Produkt wurde der höchste Bandrowski-Base Gehalt von 0,32% gemessen. 0,18% Resorcin ohne Deklaration fanden wir in einem braunfärbenden Henna-Produkt.

Generell waren bei dieser Produktkategorie viele Mängel bei den Warnhinweisen festzustellen. Auf einem Produkt wurden die vorhandenen Warnhinweise durch unerlaubte Heilanspreisungen (u.a. heilt Schuppen- und Kopfhautprobleme!) geradezu ad absurdum geführt.

### Produkte aus dem Internet

Auf gewissen Kosmetika müssen gesetzlich vorgeschriebene Warnhinweise oder Anwendungseinschränkungen angebracht sein, um ein sicheres Verwenden der Produkte zu gewährleisten. So dürfen permanente Haarfarben nicht von Personen unter 16 Jahren angewendet werden. Andere Haarfarben sind nur für die gewerbliche Verwendung bestimmt und dürfen von Privatpersonen nicht verwendet werden. Den Konsumentinnen und Konsumenten liegen diese Informationen beim Verkauf in einem Geschäft vor, so dass sie keine Produkte kaufen, die nicht für sie bestimmt sind. Ebenfalls werden sie durch Warnhinweise darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Produkte gewisse Risiken beinhalten und sie können entscheiden, ob sie diese Risiken eingehen wollen.

Beim Verkauf von Produkten im Internet liegen hingegen keine spezifischen gesetzlichen Anforderungen vor, die den Anbietern vorschreiben, den Konsumentinnen und Konsumenten diese Angaben vor dem Kauf zur Verfügung zu stellen. Viele Internetanbieter preisen deshalb zwar ausführlich die Vorzüge ihrer Produkte an. Die auf den Produkten aufgeführten Anwendungs-einschränkungen oder Warnhinweise finden sich auf diesen Seiten jedoch nicht. Dadurch werden Konsumenten und Konsumentinnen vor dem Kauf nicht genügend über die Produkte informiert.

In dieser Kampagne waren fünf der im Internet erhobenen Produkte nur für die gewerbliche Verwendung bestimmt. Dies war auf den Internetseiten jedoch nicht ersichtlich. In einem Fall wurde das Produkt gar als temporäre Haarfarbe angepriesen, obwohl das Produkt eine permanente Haarfarbe war, die nur in Kombination mit einem Entwickler sicher verwendet werden kann. Die verantwortlichen Firmen wurden auf diese Missstände hingewiesen.

### Schlussfolgerungen

Bei Haarfarben aus europäischer Produktion besteht seit Jahren eine hohe Rechtskonformität. Allerdings bestätigt sich erneut, dass aussereuropäische Haarfarben und dabei insbesondere verstärkte Henna-Farben oft verbotene Stoffe enthalten und Grenzwerte überschreiten.

Im Vergleich zur letzten Kampagne im Jahr 2020 wurden anteilmässig ähnlich viele Produkte beanstandet. Allerdings mussten dieses Jahr deutlich mehr Verkaufsverbote ausgesprochen (42% vs. 25%).

Auf Grund der weiterhin hohen Beanstandungsrate drängen sich weitere Kontrollen in den nächsten Jahren auf.